

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

105. Stück, 20.04.1926

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 20. April 1926.) 105. Stück.

Inhalt:

Nr. 155. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. April 1926 zur Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben.

Nr. 155.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben.

Oldenburg, den 15. April 1926.

Auf Grund des § 58 des Gesetzes über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom 16. Juli 1925 (R.Gbl. I S. 117) wird für den Freistaat Oldenburg folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Aufwertung der Sparguthaben erfolgt bei allen öffentlichen oldenburgischen Sparkassen ohne Bildung einer Teilungsmasse und ohne Bestellung eines Treuhänders zu einem Aufwertungssatz von 12 $\frac{1}{2}$ v. H. des Goldmarkbetrages der Sparguthaben.

§ 2.

(1) Wird nach Inkrafttreten dieser Ministerial-Bekanntmachung eine Markanleihe des Gewährleistungsverbandes, die nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (R.Gbl. I S. 137) der Ablösung unterliegt, in der Weise getilgt, daß hierbei ein Aufwertungssatz von mehr als $12\frac{1}{2}$ v. H. des Goldwertes (§ 41 Abs. 1, § 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen) erreicht wird, so ist dieser höhere Satz auch für die Aufwertung der Sparguthaben bei der Sparkasse des Gewährleistungsverbandes als Aufwertungssatz maßgebend. Das Entsprechende gilt, soweit bei der Tilgung der für eine Markanleihe ausgegebenen Ablösungsanleihe ein Aufwertungssatz von $12\frac{1}{2}$ v. H. des Goldwertes der Markanleihe überschritten wird.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung, soweit sich ein Aufwertungssatz von mehr als $12\frac{1}{2}$ v. H. des Goldwertes auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen ergibt.

§ 3.

(1) Für die Aufwertung der Sparguthaben bedarf es unbeschadet der Vorschrift in Abs. 2 einer Anmeldung nicht.

(2) Die Aufwertung eines von einer Sparkasse auf eine andere überwiesenen Guthabens unter Zugrundelegung eines Goldmarkwertes, der den für den Zeitpunkt der Überweisung maßgeblichen Goldmarkwert übersteigt (§ 57 Abs. 1 Satz 2 des Aufwertungsgesetzes), findet nur statt, wenn bei derjenigen Sparkasse, bei der das Guthaben im Zeitpunkt der Anmeldung besteht, bis zum 30. Juni 1926 der Antrag gestellt wird, der Aufwertung einen anderen als den für den Zeitpunkt der Überweisung maßgeblichen

Goldmarkwert zu Grunde zu legen. Vor Inkrafttreten dieser Ministerialbekanntmachung erfolgte Anmeldungen sind unwirksam.

§ 4.

Der Goldmarkbetrag, den ein Guthaben erreichen muß, um bei der Aufwertung berücksichtigt zu werden, wird auf 8 Reichsmark festgesetzt.

§ 5.

Die Aufwertung der Sparguthaben erfolgt unter Berücksichtigung sämtlicher Einzahlungen und Auszahlungen ohne Festsetzung eines Stichtages.

§ 6.

Die Überschüsse der Sparkassen sind, soweit sie nicht der Sicherheitsrücklage zuzuführen sind, in einem besonderen Aufwertungsstock bei der Sparkasse anzusammeln.

§ 7.

Hat die aufwertungspflichtige Sparkasse ihren Sitz im Landesteil Oldenburg, so entscheidet das Ministerium des Innern, hat sie ihren Sitz im Landesteil Lüneburg oder Birkenfeld, so entscheidet die betreffende Regierung endgültig

1. über den im § 57 Abs. 1 Satz 3 des Aufwertungsgesetzes vorgesehenen Ausgleich zwischen den beteiligten Sparkassen,
2. über das Vorliegen der in § 2 dieser Ministerialbekanntmachung bezeichneten Voraussetzung einer den Aufwertungssatz von $12\frac{1}{2}$ v. H. des Goldwertes übersteigenden Tilgung einer Markanleihe des Gewährleistungsverbandes.

§ 8.

Die Regelung der Fälligkeit und der Verzinsung der aufgewerteten Sparguthaben bleibt späterer Anordnung überlassen.

§ 9.

Diese Ministerialbekanntmachung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 15. April 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh.

